

Der Artikel 27 der Bundesverfassung und die staatsbürgerliche Erziehung [Teil 3]

Autor(en): **Lüthi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **37 (1916)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-266742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Wissen seiner Schüler ausbildete und vorbereitete auf das Leben und auf die Hochschule: Ärzte und Pfarrer, Lehrer und Notare in auffallend grosser Zahl, aber auch tüchtige Beamte, Kaufleute, Handwerker und Landwirte sind aus seiner Schule hervorgegangen. Auch nach ihrem Austritte aus der Schule blieb er mit ihnen im Verkehr, selbst wenn sie ausgewandert waren in andere Weltteile. Gempeler diente seinem Vaterlande nicht nur als treuer Lehrer, er zog mit Begeisterung als 19jähriger Freiwilliger mit den eidgenössischen Truppen in den Sonderbundskrieg.

In seinen Mussestunden schrieb er die „Heimatkunde des Simmentals“, ferner „Die Sagen und Sagengeschichten“ dieser Talschaft, er dichtete eine Spruch- und Sentenzensammlung, war Mitarbeiter in Tagesblättern und leitete mit Erfolg die Gesangsvereine von Zweisimmen. So wurde David Gempeler weit über die Grenzen seiner engern Heimat hinaus bekannt und geachtet, der Sänger und Dichter des Simmentals. Er führte seine Feder mit ganzem Herzen und ganzer Seele. Der Name dieses braven Veteranen wird unvergessen bleiben im Bernerland!

Der Artikel 27 der Bundesverfassung und die staatsbürgerliche Erziehung.

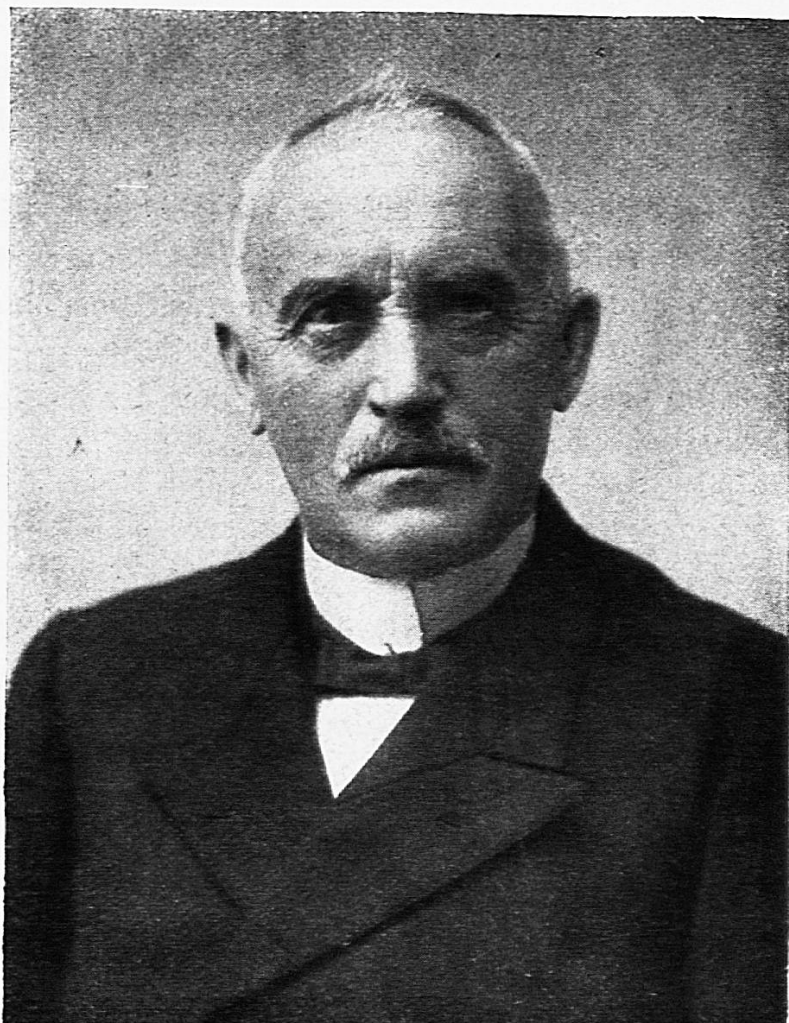
(Schluss.)

II. Schulzustände unter der Kantonssouveränität vor 1874.

Die Lehrer und ihre Kinder mögen betteln gehn, wenn sie hungrig sind, war unter der Kantonssouveränität vor 1874 der Standpunkt nicht nur in Freiburg und im Wallis, sondern noch in andern Kantonen, wo wir keine genauen Angaben besitzen. Der Lehrer war vor die Alternative gestellt, entweder die Schule zu vernachlässigen und durch Tagelöhnen etwas Geld zu verdienen oder mit seiner Familie am Hungertuche zu nagen und früher oder später der Gemeinde zur Last zu fallen! Darin liegt auch eine der Hauptursachen des Art. 27 der Bundesverfassung und nicht in der Pariser Commune! Es ist unangenehm genug, an diese mittelalterlichen Schulzustände vor 1874 erinnern zu müssen, aber es ist notwendig, die wirklichen Ursachen vorzuführen, an Stelle Ihrer Blendlaterne, Herr Theologieprofessor!

III. Bundesrevision und Volksschule.

Sieben Jahre lang hatte ich mich in den engen Kreis meiner Schule in Courtepin vertieft, ohne zu ahnen, dass aus dem Samenkorn, das ich hier pflanzte und pflegte, ein grosser Baum mit reichen Früchten für die ganze Schweiz emporwachsen werde. Sieben Jahre lang hatte ich zugesehen, wie unter der freiburgischen Missregierung das Schulwesen zugrunde ging. Wenn eine Regierung in solcher Weise die höchsten Interessen ihres Volkes vergisst, verliert sie das Recht, sich auf ihre Kantonalsouveränität zu berufen, denn die Eidgenossenschaft kann nicht zugeben, dass das Volk ganzer Kantone, das einen Teil des Schweizervolkes bildet, körperlich und geistig in der Entwicklung unterdrückt werde und dass die Lehrerschaft verelende. Die Revision der Bundesverfassung von 1871 bot Gelegenheit zum Einschreiten durch den Bund. Im Herbst 1870 wurde ich nach Bern gewählt, wo sich mir die beste Gelegenheit bot, den Gedanken eines Schulartikels für die Primarschulen mit den leitenden Staatsmännern zu besprechen. Meine kritischen Bemerkungen über das freiburgische Volksschulwesen im „Murtenbieter“ waren nur von lokaler Bedeutung gewesen und nur ein Vorspiel zu dem Feldzug im Sommer 1871 im „Bund“. Meine Kritik beruhte auf der Sachkenntnis, die ich in Courtepin gewonnen hatte, und wurde auch von der freisinnigen Presse anderer Kantone lebhaft unterstützt. In Freundeskreisen wurden auch die Vorschläge für Bestimmungen über das Primarschulwesen in der neuen Bundesverfassung erörtert. Der Gedanke, das Schulwesen zu zentralisieren, lag uns fern, wir wünschten nur, dass durch den Bund die argen Übelstände abgeschafft und durch jährliche Beiträge an die Kantone die Volksschule gefördert werde. Der Bund soll nicht nur, wie bis dahin, Verbauungen der Wildbäche im Hochgebirge und Entsumpfung der Ebenen finanziell unterstützen, sondern auch die Versumpfung des Volkes verhüten helfen. Die Vorschläge der *Pariser Commune* waren uns allen gänzlich unbekannt, und es ist eine lächerliche Unterschiebung, wenn der Theologieprofessor in Freiburg 45 Jahre nachher behauptet, die Pariser Commune sei unser Vorbild gewesen. Er braucht nicht in Paris zu suchen, was aus dem heimatlichen Boden, aus Courtepin, hervorgegangen ist. Nicht einmal der Vorstand des schweizerischen Lehrervereins fühlte sich veranlasst, zu der Frage Stellung zu nehmen. Deswegen wurde den 4. September 1871 in Bern im Garten des „Maulbeerbaums“



Ludwig Emanuel Lüthi,
Schulmeister in Courtepin 1863—1870.

eine Lehrerversammlung veranstaltet, wo ich über *Bundesrevision und Volksschule* ein Referat hielt und beantragte, dass wir den Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins anfragen, ob er eine schweizerische Lehrerversammlung einberufen wolle zur Behandlung dieser Frage oder ob wir selber vorgehen sollen. Der Vorstand entschied sich für eine schweizerische Lehrerversammlung auf den 14. Oktober in Zürich. Es war eine sehr grosse Versammlung, der Vorstand hatte auch einen Referenten bestellt und seine Vorschläge vorberaten. Diese wurden nach langer Diskussion angenommen und sie lauten:

I.

Es möchte in die neue Bundesverfassung folgender Artikel aufgenommen werden:

Die Sorge für den öffentlichen Unterricht ist zunächst Sache der Kantone.

Der Bund hat aber das Recht und die Pflicht, sich jederzeit von dem Zustande und den Leistungen der Unterrichtsanstalten der Kantone zu überzeugen,

und die Kantone von sich aus zu einer solchen Einrichtung und Führung der Volksschule anzuhalten, dass dadurch für jedermann das zur Erfüllung der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Pflichten erforderliche Mass von Schulbildung gesichert erscheint, sowie die Gesamtheit der Lehranstalten der Kantone durch höhere eidgenössische Schulen zu ergänzen.

II.

Auf Grundlage dieses Artikels der Bundesverfassung möchten in nächster Zeit folgende Punkte zur Ausführung kommen:

1. Anordnung von Inspektionen und Prüfungen.
2. Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Schulpflichtigkeit der Kinder.
3. Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Lehrfähigkeit der Lehrer.
4. Aufstellung eines verbindlichen Minimums der Lehrerbesoldung.
5. Verpflichtung der Kantone, ihre Schulgesetze mit den Forderungen des Bundes in Übereinstimmung zu setzen.
6. Unabhängigkeit der Schule von der Kirche.

Vor der Sitzung des Zentralausschusses hatte ich mit einem Mitglied auch *die eidgenössische Schulsubvention* besprochen. Aus welchen Beweggründen auf die Behandlung dieses wichtigen Punktes an der Lehrerversammlung in Zürich verzichtet wurde, habe ich nicht erfahren. Um eine Zwietracht in der Bewegung zu verhüten, schloss ich mich den Anträgen der Zürcher Versammlung an, *jedoch mit Hinzufügung von Art. 7 der Forderung einer eidgenössischen Subvention für die Primarschulen*. (Siehe Ludwig Manuel, Bundesrevision und Volksschule, S. 55—57):

„3. *Der Finanzpunkt*. Eidgenössische Schulaufsicht, Erstellung von Schulhäusern, Errichtung von Seminarien, Erhöhung der Lehrerbesoldungen werden ganz bedeutende Mehrauslagen verursachen. Wie diese decken? Diese Last ist nicht einzig auf die Gemeinden, oder die Kantone, oder die Eidgenossenschaft zu legen, sie muss auf alle drei verteilt werden, dann wird sie niemandem zu schwer fallen.“

„Mit einer Million wäre schon viel auszurichten.“

„Bevor die Eidgenossenschaft wieder grosse Summen für eine eidgenössische Universität auswirft, soll sie zuerst der Volksschule sich annehmen.“

Durch den Lehrertag in Zürich wurde die eidgenössische Schulfrage in allen Kreisen angeregt. Schon seit einem Jahr waren einzelne Eingaben für Aufnahme eines Schulartikels, die Volksschule betreffend, im Bundesrathause eingelangt, so im Oktober 1870 vom Komitee der Volksversammlung in Murten. Jetzt vermehrten sich diese Eingaben dafür und dagegen, die Presse aller Parteien bemächtigte sich der Sache. Jetzt sah die Freiburger Regierung ein, dass sie diesmal die Kritik nicht totschrweichen konnte. Zwei Mitglieder erschienen auf der Redaktion des „Bund“, um zu protestieren. Sie erhielten zur Antwort, die Redaktion nehme eine Widerlegung der Angriffe gerne auf. Aber diese Widerlegung fiel kläglich genug aus. Der freiburgische Erziehungsdirektor hatte mir durch seine Rechenschaftsberichte selber die Waffen in die Hand geliefert, um meine Vorwürfe zu beweisen. Zwei Einzelheiten, wofür die Beweise in den offiziellen Berichten fehlten, konnte ich durch schriftliche Zeugnisse von Freiburgern nachweisen. Meine Ideen über den Gegenstand zusammenfassend, schrieb ich noch im Oktober 1871 die Broschüre: *„Bundesrevision und Volksschule. Ein Wort an das Schweizervolk von Ludwig Manuel. (Mein Name lautet Ludwig Emanuel Lüthi.)* Man fahndete in Freiburg nach dem bösen Kritiker und ich wünschte nicht, in die Hände der Freiburger Regierung zu fallen, wenn ich mich auf ihr Gebiet begab, um ergänzendes Beweismaterial zu sammeln.

Im Entwurf des Bundesrates für die Revision der Bundesverfassung war kein Artikel für die Volksschule aufgenommen worden und als Losungswort der Revisionspartei galt: Ein Recht und eine Armee. Diese Forderungen wurden nun durch die Wünsche aus dem Volk ergänzt. Die beiden vorberatenden eidgenössischen Kommissionen des National- und Ständerates befassten sich eingehend mit den finanziellen Folgen der Hauptpunkte, aber nahmen für das Volksschulwesen noch keine Bestimmung auf. Dies geschah erst durch einen Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission *den 1. Dezember 1871*. Er lautete: „Der Unterricht der Primarschule ist obligatorisch und unentgeltlich. Geistlichen Orden darf derselbe nicht übertragen werden. Der Bund kann über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen

erlassen.“ Unterschriften: Anderwert, Friederich, Stämpfli, Jolissaint, S. Kaiser, Scherer, Wirth. (Protokoll der nationalrätlichen Kommission.)

So tauchte aus mir noch unbekannten Gründen plötzlich die *Lehrschwesterfrage* auf, die ausserhalb meinem Horizonte lag und viel zu reden gab. Wie in der vorberatenden Kommission, waren die Freisinnigen auch im Nationalrat in bezug auf den Schulartikel ganz uneinig. Auch aus diesem Grunde erscheint es ungereimt, zu behaupten, diese Partei habe die Pariser Commune zum Vorbild genommen. Sie hat nur die schweizerischen Verhältnisse ins Auge gefasst — nicht fremde — der Berichterstatter der Minderheit hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Bund für die Schüler des Polytechnikums, die kaum 1 % bilden, jährlich 1 Million Franken opfere, während er für die andern 99 % nicht einen Rappen habe. Der Bund gebe sein Geld für die reichen Söhne aus, aber für die Unbemittelten nichts. Die drei Freisinnigen Alfred Escher von Zürich, Karrer von Sumiswald und Peyer im Hof von Schaffhausen polemisierten heftig gegen jede Einmischung des Bundes in die Volksschule, alle drei gut situierte Herren, welche ihre Kinder allerdings nicht der Volksschule anzuvertrauen brauchten. Dagegen stellte Bundesrat Schenk zu den Anträgen der Minderheit der Kommission noch den Antrag: „*Der Bund wird, in einer vom Gesetz näher zu bestimmenden Weise, die Volksschule unterstützen*“.

Die Gegner des Schulartikels, die Mehrheit der Kommission machte geltend, das Obligatorium des Schulbesuchs bestehe schon in 21 Kantonen, nur Genf bilde eine Ausnahme. Es sei also überflüssig, einen Artikel darüber in die Bundesverfassung aufzunehmen. In Wirklichkeit sah es aber mit dem obligatorischen Schulbesuch in vielen Kantonen noch elend aus. In Genf erreichte das mittlere Alter der Primarschüler nicht 11 Jahre. Im St. Immortal hatten neun Knaben auf der Strasse eine alte Frau ermordet. Bei den Gerichtsverhandlungen stellte sich heraus, dass nicht ein einziger dieser Mordbuben je die Schule besucht hatte. Als ich in Bern jurassische Rekruten prüfte, musste ich eine Anzahl von den schriftlichen Arbeiten dispensieren, weil sie noch nie eine Feder in der Hand gehabt, also nicht schreiben gelernt hatten. Das Obligatorium des Schulbesuchs stand bloss auf dem Papier. Warum? Viele Gemeinden waren froh, dass nicht alle Schüler in die Schule gingen, sonst wären die Schulhäuser viel zu klein gewesen und man schrack vor den Kosten der Schulhausbauten zurück. Schon vor den eid-

genössischen Rekrutenprüfungen hatten die Kantone Bern und Solothurn solche Prüfungen eingeführt und diese brachten die Übelstände ans Licht. Schon aus militärischen Gründen musste gegen den schlechten Schulbesuch eingeschritten werden; denn mit analphabetischen Soldaten kann heute nichts mehr ausgerichtet werden, sie würden bloss noch als Kanonenfutter dienen. Es würde zu weit führen, hier alles darzustellen, was in der Bundesversammlung für und gegen eine Verfassungsbestimmung über die Primarschulen gesagt wurde. Wer dies sucht, findet es im Protokoll der Bundesversammlung gedruckt in der Stämpflischen Druckerei in Bern 1873.

Die Notwendigkeit, mit dem Obligatorium des Schulbesuchs endlich ernst zu machen, wurde von der Mehrheit des Nationalrates endlich anerkannt; aber der Antrag des Bundesrat Schenk, die Volksschule zu unterstützen, erhielt nur 17 Stimmen, 100 stimmten dagegen. Bei der Schlussabstimmung wurde mit 59 gegen 41 Stimmen entschieden, *keine Bestimmung über das Volksschulwesen in die Verfassung aufzunehmen* (14. Dezember 1871). Die liberale oder freisinnige Partei, welche die grosse Mehrheit des Nationalrates bildete, half also mit, den neuen Schulartikel begraben. So wenig war sie von der Pariser Commune beeinflusst worden. Es wird übrigens kaum ein einziges Mitglied etwas gewusst haben von dem religionsfeindlichen Pariser Antrag. Aus dem Protokoll geht auch mit aller Bestimmtheit hervor, *dass nicht ein einziger Redner den Religionsunterricht in den Schulen verbieten wollte*. Wir haben nachgewiesen:

1. dass die Forderung, einen Artikel über das Volksschulwesen in die neue Bundesverfassung aufzunehmen, in der Presse („Murtenbieter“ 1870) und durch Eingabe von Volksversammlungen schon im Oktober 1870 gestellt worden ist, also schon lange, *bevor* eine Pariser Commune bestanden hat;
2. dass weder bei diesen Eingaben, noch in den eidgenössischen Räten bei Beratung des Schulartikels 1871—72, von Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Schulen die Rede war — im Gegensatz zur Pariser Commune;

Dass somit die Behauptung des Herrn Prof. Dr. Beck, der Art. 27 der Bundesverfassung sei von der freisinnigen Partei nach dem Vorbilde der Pariser Commune gemacht worden — *chronologisch falsch und inhaltlich eine Unterschlebung ist*.

Das erinnert lebhaft an die Manöver, welche 1817—1823 gegen die Schule des P. Girard und 1857 gegen die Kantonsschule von Freiburg ausgeführt wurden.

Bekanntlich wurde die revidierte Verfassung 1872 vom Volk verworfen und die Arbeit konnte neu anfangen. Samstag 8. November 1873 wurde im Nationalrat der in der ersten Verfassungsrevision begrabene Schulartikel wieder zum Leben auferweckt. Diesmal traten nun der Bundesrat, die nationalrätliche und ständerätliche Kommission für den neuen Artikel ein. Diese merkwürdige Verbesserung ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder der Bundesversammlung vom 5. März 1872 bis November 1873 Gelegenheit hatten, sich genauer über den Zustand der Primarschulen und die Notwendigkeit eines Schulartikels zu orientieren. Die Schlussabstimmung, worin die ständerätliche Fassung berücksichtigt und die Übereinstimmung beider Räte erzielt wurde, fand den 20. Januar 1874 statt und zwar mit einer Mehrheit von *97 Ja gegen 20 Nein*. Den 11. November sprach sogar der Führer der konservativen Partei, Dr. A. Ph. v. Segesser, für den Antrag des Bundesrates, also für den neuen Schulartikel (S. 42 des Protokolls). Nach mehrtägiger Diskussion erhielt der Schulartikel betreffend die Primarschulen folgende Fassung:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher „ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist „obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die „öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse „ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit be- „sucht werden können.

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nach- „kommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Auf die Schrift des freiburgischen Erziehungsdirektors Charles: „Réponse à M. Ludwig Manuel“, worin er meine Anklagen zu widerlegen suchte, antwortete ich mit meiner Replik, die ich in der Bundesversammlung austeilen liess. In dieser Replik steht das vorstehende Bild des freiburgischen Käser-Schulmeisters. Es erregte im Nationalrat grosse Heiterkeit.

Weder im Inhalt, noch im Wortlaut dieses Artikels wird auch der geriebenste Kritiker ein Verbot des Religionsunterrichtes nachweisen können. Gar nichts von der Pariser Commune!

Mit 340,199 Stimmen gegen 198,013 hat das Schweizervolk und mit 14½ gegen 7½ Standesstimmen haben die Kantone die neue Bundesverfassung im Frühling 1874 angenommen.

Leider fand die eidgenössische Schulsubvention für die Primarschulen noch kein Gehör, aber nach einem Jahre wurde die eidgenössische Militärorganisation eingeführt und zugleich durch Bundes-

rat Welti, den Chef des Militärdepartements, die eidgenössischen Rekrutenprüfungen.

Der neue Schulartikel mit diesen Prüfungen hat seit 40 Jahren segensreich gewirkt. Es erwachte in allen Kantonen ein ausserordentlicher Wetteifer in der Revision der Schulgesetze und Reglemente, in der Erhöhung der Lehrerbesoldungen, in den neuen Schulhausbauten. Auch der Kanton Freiburg erhielt 1884 durch seinen neuen Erziehungsdirektor Staatsrat Schaller ein vorzügliches Schulgesetz. Herr Staatsrat Schaller, der als Ständerat die Schulausstellung in Bern besuchte, hat mir *persönlich* bei dieser Gelegenheit für meine Kritik des freiburgischen Schulwesens und für meine Bemühungen für den Schulartikel gedankt und fügte bei, dass dieser Artikel in den Grossratsverhandlungen über das Schulgesetz ihm als Damoklesschwert gegen die Opposition gedient hat: „*Wenn der Grosse Rat des Kantons Freiburg im Schulwesen nicht Ordnung machen wolle, werde der Bund die nötigen Verfügungen treffen.*“ Diese Drohung habe gewirkt. Zu meiner Überraschung und zu meinem Vergnügen traf ich im freiburgischen Schulgesetz von 1884 auch die Vorschrift zu einem Ortsreglement wieder, das ich 20 Jahre vorher in Courtepin mit Erfolg eingeführt hatte.

Dreissig Jahre nach der Bundesrevision gelang es endlich dem Lehrerssohne Herrn Bundesrat Ruchet auch meinen Jugendgedanken, die Bundessubvention der Volksschule, einzuführen, nachdem noch Herr Bundesrat Schenk dazu die Vorarbeiten getroffen. Es ist nun eine Freude zu sehen, wie in Gebirgsdörfern, wo noch vor zehn Jahren kein Schulhaus gestanden, neue zweckmässige und schöne Schulhausbauten sich erheben — durch die Bundessubvention — wie die Lehrer regelmässig eine genügende Besoldung und die armen Schulkinder Milch und Brot erhalten — durch die Bundessubvention. — Diese Fortschritte im schweizerischen Schulwesen sind unzweifelhaft und erfreulich. Überall im Schweizervolk herrscht das Bestreben, das Volksschulwesen zu verbessern, dass auch die armen Kinder eine genügende Bildung statt nur Almosen erhalten und befähigt werden, sich selber zu helfen im Sinne Pestalozzis und des P. Girard, dieser wahren Freunde des Volkes und der Jugend, des Emanuel v. Fellenberg, dessen Verdienst es ist, in der Schweiz mustergültige Armenanstalten gegründet zu haben nach seiner Devise: Dem Reichen gebricht es selten an Hülfe, stehe du den Armen und Verlassenen bei! Aus diesen idealen Gedanken ist der Art. 27 betreffend Primarschulen in die Bundesverfassung hervorgegangen.

Vierzig Jahre nachdem ich Courtepin verlassen hatte, ging ich dort beim Schulhaus vorbei und mein zufälliger Begleiter, den ich nicht kannte, sagte: „Hier war *einmal* ein Lehrer Lüthi, der aus der Courtepinschule eine Musterschule gemacht hat“.

Dieses Schulhaus am sonnigen Abhang bei Courtepin besteht noch heute; aus den Erfahrungen, die ich dort machte, sind die Bestimmungen über das Primarschulwesen in der Bundesverfassung und der Gedanke der eidgenössischen Primarschulsubvention hervorgegangen. Diese Gedanken waren 1870 neu und der Widerstand dagegen gross.

Weder der Bundesrat, noch die vorberatenden Kommissionen haben in den ersten Entwürfen Bestimmungen über das Volksschulwesen vorgeschlagen. Die Anstrengungen der Minorität beim Verfassungsentwurf von 1872 waren erfolglos und es war für die Volksschule deswegen ein Glück, dass dieser verworfen wurde. Wenn aber eine Bestimmung über das Volksschulwesen darin gewesen wäre, hätte diese die Ursache der Verwerfung sein müssen! Diese Befürchtung hatte sich nun als grundlos erwiesen und dies bahnte bei der zweiten Revision dem Schulartikel den Weg. Unsere Landesväter hatten auch mehr Zeit, sich gründlicher mit dieser Frage zu befassen, als bei der ersten Revision.

Fast die ganze Generation, die 1871—1874 sich am Revisionswerk beteiligte, ist ins Grab gestiegen und ich bin einer der letzten Zeitgenossen und historischen Zeugen dieser bewegten, denkwürdigen Epoche. Es schadet nichts, diese Tatsachen der neuen Generation ins Gedächtnis zu rufen. Die schweizerische Schulgeschichte hat sich noch nicht viel oder noch gar nicht mit der Revisionsbewegung von 1870—1874 befasst. Es ist Zeit, daran zu denken, um falschen Auffassungen vorzubeugen!

Der Schulartikel der Bundesverfassung ist zum Eckstein des schweizerischen Schulwesens geworden und auf ihm beruhen die wesentlichen Verbesserungen der schweizerischen Schulen seit einem Menschenalter. Der Lehrer ist nicht mehr der rechtlose Bettler oder Wegknecht, wie er es vor 1874 vielfach gewesen ist. Das Schulwesen hat seit 40 Jahren in allen Kantonen grosse Fortschritte gemacht und wird noch weiter verbessert. Der Bundesrat hat allen schweizerischen Schulen die schöne Schulwandkarte der Schweiz geschenkt. Nachdem ich die Ausarbeitung dieser Karte veranlasst hatte, sagte ich eines Tages zu Herrn Bundesrat Schenk: „Herr

Bundesrat Schenk, *schenken* Sie diese Schulwandkarte den schweizerischen Schulen"! Dieser Wunsch wurde erfüllt. Gestützt auf unsern Schulartikel konnten die Bundesbehörden die Schulausstellungen, den Arbeitsunterricht, den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unterricht subventionieren. Ohne Art. 27 hätte die verfassungsmässige Grundlage gefehlt und unser Schulwesen wäre in allen diesen Richtungen hinter dem Ausland zurückgeblieben. Wenn heute der Bundesrat bereit ist, wieder einen Schritt vorwärts zu gehen und für den Unterricht in der Vaterlandskunde ein Bilderwerk schweizerischer Landschaften und ein Bilderwerk für die Schweizergeschichte zu schaffen, muss einer eine ganz schwarze Brille aufsetzen, um darin eine Religionsgefahr zu vermuten. Wer mit solchen Mitteln Misstrauen verbreitet, sät Unkraut unter den Weizen! Herr H. v. Schaller, Staatsrat und Erziehungsdirektor des Kantons Freiburg, der Schöpfer des fortschrittlichen Schulgesetzes von 1884, schrieb unter seine Photographie die Devise: *C'est par la confiance réciproque que nous obtiendrons le succès*. Durch gegenseitiges Zutrauen erreichen wir den Erfolg. Dies soll auch in Zukunft unser Wahlspruch sein.

Es gab eine Zeit, wo in Freiburg noch keine Hochschule war, aber ein P. Girard, ein Mann von grossem geistigen Horizont, klarem Kopf und edeln Gemüts. Er lehrte seine Mitbürger die Pflichten gegen den Staat, dem sie Schutz und Schirm und Gedeihen verdanken. Er wollte die ganze schweizerische Jugend unterrichten und ihr das Verständnis für die staatlichen Einrichtungen eröffnen, damit sie das Vaterland mehr lieben und besser verteidigen lerne, als 1798! Indem unsere Bundesbehörden heute die Notwendigkeit dieses Unterrichts anerkennen und bereit sind, dafür zweckmässige Lehrmittel zu schaffen, welche der Bund besser erstellen kann, als ein Kanton, liegt doch darin keine Religionsgefahr. Oder hat ein Kanton oder eine einzige Schule die Schulwandkarte der Schweiz zurückgewiesen? Zum Unterricht in der Vaterlandskunde sind eben noch mehr Lehrmittel notwendig, z. B. eine Geschichtskarte zur Schweizergeschichte, ein Bilderwerk zur Schweizergeschichte und -geographie! Diese werden auch nicht in Paris erstellt werden. Wir sind nicht gewohnt, die Vorbilder für den Jugendunterricht in Paris zu suchen, wir finden sie im Vaterland.

E. Lütthi.